

# Übersicht der Inanspruchnahme von Ermäßigungen am Konservatorium Georg Philipp Telemann

Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler: 2650

Stichtag: 28.02.2023

Art der Ermäßigung	Voraussetzung der Gewährung	Anzahl Schülerinnen/Schüler
Familienermäßigung	§ 8 (1) Gebührensatzung Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Hauptfach, werden die Gebühren für das zweite Kind sowie für die nächstfolgenden Kinder um jeweils 50% ermäßigt.	251 (= 9,5%)
Schülerinnen- und Schülerermäßigung	§ 8 (2) Gebührensatzung Erwachsene Schülerinnen/ Schüler, Studierende, Freiwilligendienstleistende, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag (mit entsprechendem Nachweis) den Schülerinnen-, Schüler- und Studierendentarif erhalten.	74 (= 2,8%)
Sozialermäßigung	§ 8 (3) b Gebührensatzung Sozial bedürftige Familien können durch die Einreichung von z.B. MD-Pass bzw. Otto-City-Card, ALG-II-Bescheid, Wohngeldbescheid oder ähnlicher vergleichbarer Nachweise eine 50 %ige Sozialermäßigung auf ein Hauptfach erhalten. *  <i>*Da auch Familien aus dem Umland soziale Ermäßigungen in Anspruch nehmen, erfolgt keine Aufschlüsselung nach Art der eingereichten Nachweise. Daher kann nicht benannt werden wie hoch der Anteil bsp. der Otto-City-Card an den Sozialermäßigungen ist.</i>	39 (=1,5%)

Gemäß § 8 (4) Gebührensatzung wird nur eine der oben genannten Ermäßigungen gewährt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe	§ 28 (7) Nr.2 SGB II Es wird ein Bedarf zur Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15,00 € monatlich für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) gewährt. Direkte Verrechnung zwischen Sozialträger und dem Konservatorium.	47 (=1,77%)
-------------------------------------	--	----------------